



Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Welche Auswirkungen hat das neue Datenschutzrecht auf Ihr Unternehmen?

Verletzungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden mit Bußgeldern bis 20 Mio. € geahndet!

Erheben, verarbeiten oder verwenden Sie personenbezogene Daten in elektronischer Form in Ihrem Unternehmen?

- ☒ Personenbezogene Daten sind **Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen Person**, insbesondere Name, Anschrift, Vermögensverhältnisse, Religion, Herkunft, persönliche Präferenzen (z.B. politische Überzeugungen).
- ☒ Daten von Kapital- und Personengesellschaften sind also nicht betroffen, außer es handelt sich um Daten von Gesellschaftern oder Mitarbeitern.
- ☒ Eine datenschutzrechtlich relevante Verarbeitung ist z.B. schon die Aufnahme von Daten in eine Kundenkartei.



Ihre Pflichten bei der Datenerhebung und -nutzung

Datenerhebung

- Sie müssen eine **freiwillige Einwilligungserklärung** Ihres Kunden, Klienten oder Patienten in schriftlicher oder elektronischer Form einholen.

Es sei denn:

- ein Gesetz schreibt die Datenerhebung vor oder
 - die Mitwirkung des Betroffenen wäre zu aufwendig und es ist kein schutzwürdiges Interesse erkennbar.
- Sie müssen den Betroffenen **über seine Datenschutzrechte aufklären**.
 - Sie müssen den **Zweck der Datennutzung** im Voraus festlegen und dem Betroffenen Zweckänderungen mitteilen.

Datennutzung

- Sie müssen eine **freiwillige Einwilligungserklärung** Ihres Kunden, Klienten oder Patienten einholen, wenn Sie seine Daten **an andere Unternehmen übermitteln** (z.B. zu Werbezwecken).
- Bei der **Übermittlung in Nicht-EU-Staaten** muss dort ein angemessenes Datenschutzniveau bestehen.
- Sie müssen dem Kunden unentgeltlich **Einblick** in die über ihn gesammelten Daten **gewähren**.
- Wenn Sie die Daten nicht mehr benötigen oder der Kunde die Einwilligung widerruft, müssen Sie die Daten **unverzüglich löschen**.
- Sie müssen **Datensicherheit** gewährleisten und dazu ein schlüssiges **Sicherheitskonzept** für die EDV haben.

Wann müssen Sie einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten ernennen?

- Wenn die Kerntätigkeit des Unternehmens in der Datenverarbeitung besteht bzw.
- wenn **mind. 20 Personen** im Unternehmen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind und die Daten schutzwürdig sind.
- Die Funktion des Datenschutzbeauftragten kann auch an externe Dienstleister ausgelagert werden.



Gut zu wissen:

Ab 2021 ist Großbritannien datenschutzrechtlich als Nicht-EU-Staat einzustufen. Wird es bis dahin nicht als „sicheres Drittland“ klassifiziert, müssen Sie beim Datenaustausch mit britischen Unternehmen verschärfte Regeln beachten.

Zur Sicherheit sollten Sie entsprechende Verträge prüfen und ggf. um Standardvertragsklauseln der EU ergänzen.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur DSGVO können
Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.